

31.05.95

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Nutzer und zur weiteren Erleichterung von Investitionen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Nutzerschutzgesetz - NutzSchG)

Punkt 8 der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 2

1. Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) (Nr. 1) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Grundstücksverkehrsgenehmigung ist im übrigen auch dann zu erteilen, wenn der Antrag nach § 30 Abs. 1 des Vermögensgesetzes aus anderen Gründen offensichtlich unbegründet erscheint."

b) (Nr. 1) Buchstabe c wird gestrichen.

2. Die Einzelbegründung zu Art. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die bisherige Begründung zu (Nr. 1) Buchstabe a cc wird gestrichen.

b) Die bisherige Begründung zu (Nr. 1) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"Diese Änderung ist teilweise eine Folge der Einfügung der Nr. 5 in § 1 Abs. 2 Satz 1 GVO. Wenn bei ausschließlich auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteigneten Grundstücken die

184/2/95

Grundstücksverkehrsgenehmigung immer zu erteilen ist, ist die Bezugnahme auf diese Fälle in § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO - in der bisherigen Form ist dies eine Kann-Vorschrift für die Erteilung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen bei offensichtlicher Unbegründetheit des Rückübertragungsantrags - überflüssig. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die bisherige Kann-Vorschrift als zwingende Vorschrift auszugestalten. Damit wird sichergestellt, daß auch in den Fällen, in denen ein Rückübertragungsantrag aus anderen Gründen offensichtlich unbegründet ist, die Genehmigungsbehörden in Zukunft verpflichtet sind, die Grundstücksverkehrsgenehmigung zu erteilen. Dies dürfte zu einer wesentlichen Beschleunigung der Verfahren führen.

c) Die bisherige Begründung zu (Nr. 1) Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung: (nur für das Plenum)

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Alteigentümer dadurch vor einer Weiterveräußerung durch den Verfügungsberechtigten nebst eventuellem gutgläubigen Wegerwerb durch Dritte zu schützen, daß zusammen mit der Eintragung des Erwerbers als Eigentümer im Grundbuch ein Vermerk über die Existenz einer Verfügungsbeschränkung nach § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes für Weiterveräußerungen einzutragen ist. Da sowohl bei Komplettierungskäufen wie bei Grundstücken, die ausschließlich auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden, eine Rückübertragung praktisch ausgeschlossen ist, erscheint ein solcher Schutz des Alteigentümers entbehrlich und sollte aufgegeben werden, zumal die - lediglich schuldrechtliche - Verfügungssperre durch einen Vermerk nicht gesichert werden könnte und auch bei der derzeitigen "Kann-Bestimmung" des § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO nicht gesichert ist.

Außerdem sollte diese "Kann-Bestimmung" für alle sonstigen denkbaren Fälle offensichtlicher Unbegründetheit eines Rückübertragungsantrages dahingehend geändert werden, daß in diesen Fällen die Grundstücksverkehrsgenehmigung erteilt werden muß. Dies ist deswegen sinnvoll, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 15. April 1994, V ZR 79/93) in derartigen Fällen die Verfügungssperre des § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes ohnehin nicht anwendbar ist; eine Verpflichtung zur Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung ist die logische Konsequenz aus dieser Rechtsprechung.